



2025/1364

24.7.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 110/2025

vom 8. Mai 2025

zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2025/1364]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2767 der Kommission vom 13. Dezember 2023 zur Einführung eines Verfahrens zur Genehmigung und Zertifizierung innovativer Technologien zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen nach der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2866 der Kommission vom 15. Dezember 2023 zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Verfahren zur Überprüfung der CO₂-Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerte von in Betrieb befindlichen Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen (Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge) ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/889 der Kommission vom 15. März 2024 zur Berichtigung der niederländischen Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2866 zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Verfahren zur Überprüfung der CO₂-Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerte von in Betrieb befindlichen Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen (Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge) ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 725/2011 ⁽⁴⁾ und (EU) Nr. 427/2014 ⁽⁵⁾ der Kommission, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, werden mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2767 aufgehoben und sind daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (5) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 21azq (Durchführungsbeschluss (EU) 2024/865 der Kommission) wird Folgendes eingefügt:
 - „21azr. **32023 R 2767**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/2767 der Kommission vom 13. Dezember 2023 zur Einführung eines Verfahrens zur Genehmigung und Zertifizierung innovativer Technologien zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen nach der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2023/2767, 14.12.2023)
Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:
 - a) In Artikel 3 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„In den EFTA-Staaten ansässige Antragsteller richten Anträge nach diesem Artikel an die Kommission. Die Kommission behandelt solche Anträge mit derselben Priorität wie andere Anträge nach diesem Artikel.“

⁽¹⁾ ABl. L, 2023/2767, 14.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2767/oj.

⁽²⁾ ABl. L, 2023/2866, 18.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2866/oj.

⁽³⁾ ABl. L, 2024/889, 18.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/889/oj.

⁽⁴⁾ ABl. L 194 vom 26.7.2011, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 125 vom 26.4.2014, S. 57.

- b) In Artikel 6 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Beschlüsse über die Genehmigung einer innovativen Technologie als Ökoinnovation nach diesem Artikel sind allgemein anwendbar und werden in das EWR-Abkommen aufgenommen.“
- 21azs. **32023 R 2866**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/2866 der Kommission vom 15. Dezember 2023 zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Verfahren zur Überprüfung der CO₂-Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerte von in Betrieb befindlichen Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen (Überprüfung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge) (ABl. L, 2023/2866, 18.12.2023), geändert durch:
- **32024 R 0889**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/889 der Kommission vom 15. März 2024 (ABl. L, 2024/889, 18.3.2024)
- Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:
Unbeschadet des Protokolls 1 des Abkommens werden in Artikel 16 Absätze 1 und 2 nach den Wörtern „die Kommission“ die Wörter „oder, was die in den EFTA-Staaten ansässigen Hersteller betrifft, die EFTA-Überwachungsbehörde“ eingefügt.“
2. Der Text der Nummern 21aeb (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 725/2011 der Kommission) und 21ayc (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 427/2014 der Kommission) wird gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2023/2767, (EU) 2023/2866 und (EU) 2024/889 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Mai 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Mai 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.